

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz  
III A 3 – 1025/E/35/2012  
Telefon: 9013 (913) - 3572

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Kleine Anfrage Nr. 17/11296

vom 30. November 2012

über Vollzugslockerungen in den Einrichtungen des geschlossenen Männervollzugs

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die verschiedenen Formen der Vollzugslockerungen und die Gewährung von Hafturlaub in den Jahren 2008 bis 2012 jeweils in den einzelnen Teilanstalten der Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Männervollzugs quantitativ entwickelt (bitte nach Art der Lockerung bzw. Hafturlaub unterscheiden)?

Zu 1.: Die quantitative Entwicklung der Urlaubs-, Ausgangs- und Freigangsmaßnahmen im geschlossenen Männervollzug ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Die Angaben beruhen auf den von den Justizvollzugsanstalten übermittelten Zahlen. Diese liegen für das Jahr 2012 noch nicht vor. Sie werden erst nach Abschluss des Kalenderjahres 2012 seitens der Justizvollzugsanstalten übermittelt.

Urlaub gemäß §§ 13, 15, 35, 36, 43, 124 Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

Anzahl der Genehmigungen pro Jahr:

Jahr	JVA Charlottenburg	JVA Plötzensee	JVA Moabit	JVA Tegel							Summe
				*TA I	TA II	TA III	*SothA	TA V	TA VI	JVA Tegel gesamt	
2008	809	138	6	0	6	23	609	523	510	1.671	2.624
2009	987	79	1	1	4	1	435	250	88	779	1.846
2010	805	69	13	0	0	15	896	469	121	1.501	2.388
2011	1.100	14	4	0	8	24	933	701	235	1.901	3.019

\* TA = Teilanstalt / SothA = Sozialtherapeutische Anstalt

Ausgang gemäß §§ 11, 15, 35, 36, 43 StVollzG  
Anzahl der Genehmigungen pro Jahr:

Jahr	JVA Charlottenburg	JVA Plötzensee	JVA Moabit	JVA Tegel							Summe
				*TA I	TA II	TA III	*SothA	TA V	TA VI	JVA Tegel gesamt	
2008	5.703	1.124	12	1	32	80	2.391	1.710	2.019	6.233	13.072
2009	7.436	652	13	3	35	2	2.642	1.815	1.268	5.765	13.866
2010	5.938	520	20	18	20	68	4.227	2.827	1.513	8.673	15.151
2011	5.530	154	37	0	188	107	3.990	3.076	1.401	8.762	14.483

\* TA = Teilanstalt / SothA = Sozialtherapeutische Anstalt

Freigang gemäß § 11 StVollzG  
Anzahl der Genehmigungen pro Jahr:

Jahr	JVA Charlottenburg	JVA Plötzensee	JVA Moabit	JVA Tegel							Summe
				*TA I	TA II	TA III	*SothA	TA V	TA VI	JVA Tegel gesamt	
2008	0	0	0	0	0	0	35	0	0	35	35
2009	0	0	0	0	0	0	26	0	0	26	26
2010	0	0	0	0	0	0	41	0	0	41	41
2011	0	0	0	0	0	0	39	0	0	39	39

\* TA = Teilanstalt / SothA = Sozialtherapeutische Anstalt

Zu dieser Tabelle ist anzumerken, dass Strafgefangene, die für den Freigang geeignet sind, in die JVA des Offenen Vollzuges verlegt werden. Eine Ausnahme bilden die in der SothA untergebrachten Strafgefangenen, die auch nach der Zulassung zum Freigang in der JVA Tegel verbleiben.

2. Welche Maßnahmen hat der Senat unternommen, um eine möglichst frühzeitige Resozialisierung aller Inhaftierten unter Einsatz der gebotenen Eingliederungsmaßnahmen zu forcieren?

Zu 2.: Die Chancen für eine gelungene Integration Haftentlassener sind in erheblichem Maße davon abhängig, dass Hilfesysteme inner- und außerhalb des Justizvollzuges sowie eingeleitete und einzuleitende Maßnahmen bestmöglich aufeinander abgestimmt sind. Deshalb beteiligen sich alle Haftanstalten des Männervollzuges bereits seit 2009 an aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projekten im Aufgabenbereich Übergangmanagement. Neben der Prozessoptimierung vorhandener Verfahrensabläufe in den Justizvollzugsanstalten selbst sowie dem Identifizieren und Erproben transfertauglicher "best-practice-projects" in Europa liegt ein Schwerpunkt der Projekte im Aufbau stabiler ressort- und trägerübergreifender Netzwerkstrukturen mit dem Ziel, die soziale Integration Haftentlassener zu verbessern und ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu befördern. Hierbei ist der Justizvollzug zwingend auf durchgängige Unterstützung Externer angewiesen.

In insgesamt fünf von sieben integrationsrelevanten Themenfeldern konnten zwischenzeitlich operative ressort- und trägerübergreifende Arbeitskreise etabliert werden, die regelmäßig zusammenkommen. Lösungsorientiert wird hier für die Vorteile gleitender Übergänge in der Entlassungsvorbereitung sensibilisiert und es werden gemeinschaftlich zielführende Kooperationsstrukturen entwickelt.

3. Wie stellt der Senat sicher, dass bei jeder Entlassung von Inhaftierten wegen Strafverbüßung ein entsprechendes Übergangsmanagement, zwingend vorausgehende Lockerungsmaßnahmen zur Erprobung und eine entsprechende Entlassungsbegleitung inklusive sozialtherapeutischer Krisenangebote sichergestellt sind?

Zu 3.: Der Wiedereingliederungsprozess Inhaftierter ist durch unterschiedliche Phasen und Übergänge gekennzeichnet. Soweit es das Zeitfenster der konkreten Entlassungsvorbereitung betrifft, ist dies in § 15 StVollzG eindeutig geregelt. Im Focus der Entscheidung steht hier die objektive Eignung des Gefangenen für die jeweilige Maßnahme. Flankierend gibt es in den Justizvollzugsanstalten regelmäßige Gruppentrainings und Einzelberatungsangebote zur Vorbereitung der individuellen Entlassungssituation. Hier arbeitet der Berliner Justizvollzug traditionell mit verschiedenen Trägern der Freien Straffälligenhilfe zusammen. Für Gefangene, die in der SothA der JVA Tegel behandelt werden, sieht § 124 StVollzG zur Vorbereitung auf die Entlassung eine Beurlaubung von bis zu sechs Monaten vor. Von diesem Instrument profitieren insbesondere Risikotäter, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, unter den kontrollierten Bedingungen einer engen Begleitung durch eine Fachdienstmitarbeiterin bzw. einen Fachdienstmitarbeiter den Übergang in die Freiheit zu bewältigen.

4. Was unternimmt der Senat, damit die zu Haftbeginn im Rahmen des Einweisungsverfahrens für die Inhaftierten gestellte Legalprognose regelmäßig fachdienstlich überprüft und gegebenenfalls so angepasst wird, dass frühzeitige Lockerungen einen möglichst hohen Resozialisierungserfolg und eine möglichst niedrige Rückfallquote ermöglichen?

Zu 4.: Die Behandlungsuntersuchung gem. § 6 StVollzG mündet bei Straflängern über einem Jahr in der Regel in einem Vollzugsplan gemäß § 7 StVollzG. Die Fortschreibung der Planung unterliegt zeitigen Überprüfungsvorgaben, die je nach Haftdauer zwischen drei und zwölf Monaten liegen. Bei Gefangenen mit kurzen Reststrafen von weniger als einem Jahr entspricht der Vollzugsplan einer Integrationsplanung und ist von Beginn an auf die Anbindung an externe Einrichtungen ausgerichtet.

Die legalprognostische Ersteinschätzung im Rahmen des Einweisungsverfahrens wird regelhaft bei jeder Vollzugsplanfortschreibung überprüft und entsprechend dem Erkenntnisstand aktualisiert. Bei verschiedenen Fallgruppen (Gewalt- und Sexualstraftäter mit einem Strafmaß von über zwei Jahren, zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene sowie Strafgefangene mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung) wird vor Entscheidungen, die für den Vollzugsverlauf relevant sind (z. B. Prüfung der Eignung für Vollzugslockerungen) der psychologische Dienst einbezogen. Es wird eine Untersuchung (besonders gründliche Prüfung) durchführt, deren Ergebnisse in einer fachpsychologischen Stellungnahme dokumentiert und in der Regel in der Vollzugsplankonferenz vorgetragen und diskutiert werden.

Im Berliner Justizvollzug wurden Erhebungs- und Dokumentationsinstrumente entwickelt, die seit vielen Jahren in allen Vollzugsanstalten im Einsatz sind und regelmäßig aktualisiert werden. In diesen standardisierten Arbeitsinstrumenten für Behandlungsuntersuchung, Vollzugsplan, Vollzugsplanfortschreibung und Stellungnahme zur vorzeiti-

gen Entlassung müssen Prognoseeinschätzungen vorgenommen und ggf. Veränderungen gegenüber früheren Einschätzungen kenntlich gemacht und begründet werden. Mit verschiedenen qualitätssichernden Maßnahmen werden die Fachdienste in die Lage versetzt, Prognoseeinschätzungen fachgerecht durchführen zu können. Zu nennen sind insbesondere Fortbildungsveranstaltungen, Fallseminare, in-house-Schulungen und Supervision, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdienste die erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden und der anstalts- bzw. bereichsübergreifende professionelle Austausch der Fachdienstkräfte gefördert wird.

5. Gibt es bereits Überlegungen zu Standards eines modernen Resozialisierungsvollzugs im Rahmen der Vorbereitung für einen Entwurf eines Gesetzes über den Strafvollzug im Land Berlin?

Zu 5.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat bereits federführend an der Erarbeitung eines länderübergreifenden Musterentwurfes für ein Landesstrafvollzugsgesetz mitgewirkt. Der Musterentwurf trägt den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Strafvollzug Rechnung, indem er die Einführung eines in der Regel standardisierten Diagnostikverfahrens vorsieht, das eine zügige und genaue Analyse von Ursachen, die der Straffälligkeit zu Grunde liegen, ermöglicht. Dabei wird der Blick nicht nur auf Defizite, sondern auch auf die Fähigkeiten der Gefangenen und deren Stärkung gerichtet, mit dem Ziel, einer erneuten Straffälligkeit entgegenzuwirken. Überdies wird von Beginn der Haftzeit an ein deutlicher Schwerpunkt auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit gelegt. Eine Erweiterung der Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen ist ebenso vorgesehen wie Anreize zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen. Der Entwurf enthält darüber hinaus eine Evaluationsklausel, die die Justizverwaltung verpflichtet, die Wirksamkeit der eingesetzten Instrumente und Verfahren im Hinblick auf eine Verbesserung der Legalprognose zu überprüfen. Mittelfristig kommt dies einer Verbesserung der Rückfallquote zugute.

6. Wann ist mit der Vorlage eines Referentenentwurfs für ein Gesetz über den Strafvollzug im Land Berlin zu rechnen, welchen Zeitplan und welche Möglichkeiten zur öffentlichen Erörterung plant der Senat?

Zu 6.: Ein Referentenentwurf wird im Laufe des kommenden Jahres erarbeitet. Der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ist daran gelegen, im Rahmen der in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung vorgesehenen Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände aber auch darüber hinaus in angemessener Form die Erfahrungen und Erkenntnisse von Beschäftigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Träger und eines möglichst breiten Teils der Fachöffentlichkeit in den Gesetzgebungsprozess mit einfließen zu lassen.

Berlin, den 3. Januar 2013

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz  
und Verbraucherschutz